

# Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND  
BRANDENBURG**



<b>25. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 2. März 2016</b>	<b>Nummer 5</b>
---------------------	----------------------------------	-----------------

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

Seite

#### **Bildung**

Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Lehrkräftefortbildung vom 17. Februar 2016. ....	80
Rundschreiben 4/16 vom 26. Februar 2016 Rundschreiben über den Terminrahmen für die Abiturprüfung im Schuljahr 2017/2018 in der gymnasialen Oberstufe .....	81

## I. Amtlicher Teil

### Bildung

#### Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Lehrkräftefortbildung

Vom 17. Februar 2016  
Gz.: 35.3 - 45024

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport bestimmt:

#### 1 - Änderung der VV-Lehrkräftefortbildung

Die VV-Lehrkräftefortbildung vom 29. April 2015 (ABl. MBS S. 112), geändert durch Berichtigung vom 22. Juli 2015 (ABl. MBS S. 164) werden wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu Nummer 11 wie folgt gefasst:

„11 – Fortbildungsangebote der staatlichen Schulämter“.

2. In Nummer 4 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „der Regionalstelle des Landesschulamtes“ jeweils durch die Wörter „des staatlichen Schulamtes“ ersetzt.

3. In Nummer 5 Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „Landesschulamt“ durch die Wörter „staatlichen Schulamt“ ersetzt.

4. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst :

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Dem Landesschulamt“ durch die Wörter „Den staatlichen Schulämtern“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „ihm“ durch das Wort „ihnen“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Landesschulamt“ jeweils durch die Wörter „staatlichen Schulamt“ ersetzt.

5. Nummer 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die schulaufsichtliche Steuerung der Lehrkräftefortbildung erfolgt durch die staatlichen Schulämter. Sie wird in der Regel durch die Agenturen des BUSS wahrgenommen.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „das Landesschulamt“ durch die Wörter „die staatlichen Schulämter“ ersetzt.

6. Nummer 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Satz 2 das Wort „Landesschulamtes“ durch die Wörter „staatlichen Schulamtes“, in Satz 3 das Wort „Landesschulamt“ durch die Wörter „staatlichen Schulamt“ und in Satz 4 das Wort „Landesschulamt“ durch die Wörter „staatliche Schulamt“ ersetzt.

- b) In Absatz 5 wird das Wort „Landesschulamt“ durch die Wörter „staatlichen Schulamt“ ersetzt.

7. Nummer 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„11 – Fortbildungsangebote der staatlichen Schulämter“.

- b) In Satz 1 werden die Wörter „Das Landesschulamt kann“ durch die Wörter „die staatlichen Schulämter können“ ersetzt.

- c) In Satz 3 wird das Wort „Landesschulamt“ durch die Wörter „staatliche Schulamt“ ersetzt.

8. In Nummer 12 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „([http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/bb2.a.5813.de/antrag\\_erkennung-fb-va.doc](http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/bb2.a.5813.de/antrag_erkennung-fb-va.doc))“ gestrichen.

9. Die Nummer 1 der Anlage wird wie folgt gefasst:

„1. Weitere Träger von Ergänzungsangeboten

- a) staatliche Hochschulen in den Ländern Berlin und Brandenburg,

- b) Institut für Schulqualität der Länder Berlin und Brandenburg e. V.,

- c) Institut für Qualitätsentwicklung im Bildungswesen,

- d) Einrichtungen der staatlichen Lehrkräftefortbildung in anderen Bundesländern,

- e) oberste Landesbehörden der Länder Berlin und Brandenburg sowie deren nachgeordnete Einrichtungen,

- f) Ministerien des Bundes und deren nachgeordnete Einrichtungen,

- g) Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland und

- h) weitere Träger, deren Fortbildungsangebote von dem für Schule zuständigen Ministerium gefördert werden.“

## 2 - Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Potsdam, den 17. Februar 2016

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Günter Baaske

### Rundschreiben 4/16

Vom 26. Februar 2016

Gz.: 33.03 - 51424

#### Rundschreiben über den Terminrahmen für die Abiturprüfung im Schuljahr 2017/2018 in der gymnasialen Oberstufe

Zur Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen im Schuljahr 2017/2018 werden folgender Terminrahmen gemäß § 16 Absatz 2 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung (GOSTV) vom 21. August 2009 (GVBl. II S. 578) sowie folgende organisatorische Hinweise veröffentlicht.

#### 1. Terminrahmen für die Abiturprüfung im Schuljahr 2017/2018

Für die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe gelten die als Anlage beigefügten Termine und Fristen.

Für die Festlegung des schulischen Zeitplanes gemäß § 17 Absatz 6 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung gilt:

- a) Der von dem Prüfungsausschuss für eine Schule festzulegende Zeitplan für die schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen ist so zu gestalten, dass Unterrichtsausfall in anderen Jahrgangsstufen vermieden wird. Gegebenenfalls sind für Abiturprüfungen Sonnabende in Betracht zu ziehen.
- b) Die Wahl freiwilliger Zusatzprüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach durch die Schülerinnen und Schüler kann bis zu zwei Werktagen nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen und der angesetzten pflichtigen Zusatzprüfungen im ersten bis vierten Abiturprüfungsfach möglich sein.
- c) Für die schriftlichen Abiturprüfungen in den Fächern des dezentralen Abiturs sind die Termine schulintern zu planen. Dabei können Termine, die für Fächer des Zentralabiturs vorgesehen sind, auch für Klausuren des dezentralen Abiturs genutzt werden, sofern die betroffenen Schülerinnen und Schüler das jeweilige Fach des Zentralabiturs nicht als Prüfungsfach gewählt haben.
- d) Die Ausgabe der Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife kann auch nach dem 29. Juni 2018 erfolgen, wenn an einer Schule kein Prüfling den Bundesfreiwilligendienst oder den Freiwilligen Wehrdienst zum 1. Juli 2018 antreten wird.

Falls die zentral festgelegten Nachschreibetermine für die schriftlichen Abiturprüfungen in den Fächern des Zentralabiturs von Schülerinnen und Schülern nicht wahrgenommen werden können, legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätere dezentrale Nachschreibetermine fest. Die Aufgabenvorschläge werden in diesem Fall dezentral gemäß § 23 Absatz 3 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung erarbeitet und genehmigt. Eine Auswahl unter mehreren Aufgabenvorschlägen entfällt für die Schülerinnen und Schüler.

#### 2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2017 in Kraft und am 31. Juli 2018 außer Kraft.

**Anlage****Abiturprüfung im Schuljahr 2017/2018 in der gymnasialen Oberstufe  
Termine und Fristen**

<b>Termin/Frist</b>	<b>Vorgang</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
bis zum 22.9.2017	Festlegung der Abiturprüfungsfächer; Beantragung einer Besonderen Lernleistung	§ 10 Absatz 2, 3 und 4 GOSTV
bis zum 25.9.2017	konstituierende Sitzung des Prüfungsausschusses	§ 17 GOSTV
bis zum 17.1.2018	Abgabe der dezentralen Aufgabenvorschläge bei der zuständigen Schulleiterin oder dem zuständigen Schulrat für die Sekundarstufe II (gymnasiale Oberstufe)	§ 23 Absatz 3 GOSTV, Nummer 14 Absatz 1 und 2 VV-GOSTV
16.4.2018	Festlegung der Abschlussbewertungen für die Kurse des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase	§ 19 GOSTV
18.4.2018	Bekanntgabe der Abschlussbewertungen für die Kurse des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase, Bekanntgabe der Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung, letzter Unterrichtstag des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase	§ 19 GOSTV, § 19 Absatz 2 GOSTV, Nummer 13 VV-GOSTV
19.4. bis 14.5.2018	Zeitraum für die schriftliche Abiturprüfung, Termine für die Fächer des Zentralabiturs: 20.4., 9.00 Uhr, Englisch 23.4., 9.00 Uhr, Geografie, Geschichte, Politische Bildung 25.4., 9.00 Uhr, Französisch 27.4., 9.00 Uhr, Deutsch 2.5., 9.00 Uhr, Mathematik 4.5., 9.00 Uhr Biologie, Chemie, Physik	§ 22, § 23 Absatz 1 GOSTV, Nummer 14 VV-GOSTV
ab 15.5.2018	Mündliche Abiturprüfungen einschl. Kolloquien der Besonderen Lernleistung sowie Zusatzprüfungen	§ 25 GOSTV, Nummer 16 VV-GOSTV
28.5. bis 8.6.2018	Nachschiebeterminen für die schriftliche Abiturprüfung in den Fächern des Zentralabiturs: 28.5., 9.00 Uhr, Deutsch 30.5., 9.00 Uhr, Englisch 1.6., 9.00 Uhr, Biologie, Chemie, Physik 4.6., 9.00 Uhr, Mathematik 6.6., 9.00 Uhr, Geografie, Geschichte, Politische Bildung 8.6., 9.00 Uhr, Französisch	§ 23 GOSTV, Nummer 14 VV-GOSTV
bis 29.6.2018	Ausgabe der Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife	§ 34 Absatz 4 GOSTV